



**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.01-100-53.0012/19/2.10.1

Düsseldorf, den 19.03.2020

**Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Dachziegeln (Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse) der Firma Röben Tonbaustoffe GmbH in Brüggen durch Erhöhung der Kapazität der Dachziegelproduktion**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Röben Tonbaustoffe GmbH mit Bescheid vom die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse am Standort Swalmener Str. 3 in 41379 Brüggen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

Keramikindustrie

**Link zu den BVT-Merkblättern:**

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Schneiderwind





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde  
Röben Tonbaustoffe GmbH  
Swalmener Str. 3  
41379 Brüggen

Datum: 16. Dezember 2019

Seite 1 von 21

Aktenzeichen:  
53.02--0057596-0001-G16-8a-  
0012/19  
bei Antwort bitte angeben

Herr Schneiderwind  
Zimmer: 260  
Telefon:  
0211 475-9341  
Telefax:  
0211 475-2790  
ralf.schneiderwind@  
brd.nrw.de

## Immissionsschutz

### **Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse durch Ersatzneubau des Kammertrockners für Dachziegel-Zubehör an der Anlage in 41379 Brüggen**

Antrag nach §§ 16, 6 Abs. 1 BImSchG vom 12.03.2019

## **Genehmigungsbescheid**

**53.02-0057596-0001-G16-8a-0012/19**

### **I.**

#### **Tenor**

Auf Ihren Antrag vom 12.03.2019 (Eingang am 12.03.2019) nach §§ 6, 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung der wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse durch Ersatzneubau des Kammertrockners für Dachziegel-Zubehör ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

#### 1. Sachentscheidung

Der Firma Röben Tonbaustoffe GmbH in Brüggen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 2.10.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße



BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – Seite 2 von 21  
4. BlmSchV) die

**die Genehmigung**  
**zur wesentlichen Änderung**

**der Anlage**  
**zum Brennen keramischer Erzeugnisse (Herstellung von**  
**Dachziegeln) durch Ersatzneubau des Kammertrockners für**  
**Dachziegel-Zubehör**

**am Standort**

**Röben Tonbaustoffe GmbH ,**  
**Swalmener Str. 3, 41379 Brüggen,**  
**Kreis Viersen, Gemarkung Brüggen-Born , Flur 5, Flurstück 126**

erteilt.

**Anlagenkapazität:**

**Herstellung von 8,4 t/h gebrannten Dachziegeln (parallel beantragt**  
**Erhöhung auf 12,3 t/h; Az.: 53.01-100-53.0079-15-2.10.2)**

**Betriebszeiten:**

**7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)**

**Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:**

- 1) Hallenneubau zur Aufnahme der neuen Trockenkammern**
- 2) Errichtung von 14 Trockenkammern inklusive der Kamine (Quelle Q 7 neu)**

**2. Verzeichnis der Antragsunterlagen**

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

4. Zulassung des vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids erlischt der Bescheid über die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 06.05.2019 – Az. 53.02-0057596-0001-399-8a.

## II.

### Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall ist von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Genehmigung nach § 63 der Ordnung über die allgemeinen Rechtsvorschriften im Bauwesen – Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)**

#### Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

Mit Zustellung dieses Bescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG Az. 53.02-0057596-0001-399-8a vom 06.05.2019.

## III.

### Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:



- a) innerhalb von einem Jahr mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

## IV.

### Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 3.350.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

**11.448,00 Euro.**

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

**Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen**

**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**

**BIC: WELADED**

**Kassenzeichen: 7331200001393181**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld



(auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

Seite 5 von 21

## V.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt

Die Röben Tonbaustoffe GmbH betreibt am Standort "Brüggen", Swalmener Str. 3 in 41379 Brüggen eine Anlage zur Herstellung von Dachziegeln (Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse). Mit Datum vom 12.03.2019 hat die Firma Röben Tonbaustoffe GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung der wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse gestellt.

#### Antragsgegenstand

Beantragt wurde der Neubau des Kammertrockners für Dachziegel-Zubehör.

Für die Errichtung des Kammertrockners wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 06.05.2019 (Az. 53.02-0057596-0001-399-8a) erteilt.

### **Genehmigungsverfahren**

#### 1.1 Anlagenart

Die Firma Röben Tonbaustoffe GmbH ist als Anlage zur Herstellung von Dachziegeln der Nr. 2.10.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

#### 1.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen



gen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

### 1.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

### 1.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 2.10.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse der Röben Tonbaustoffe GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

### 1.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse der Firma Röben Tonbaustoffe GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 2.6.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen ist.

Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.



In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Auf dem Werksgelände liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor. Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 51/52 vom 19.12.2019, S. 520, lfd. Nr. 360) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet eingesehen und herunter geladen werden unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2018/index.html>.

## 1.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse (Herstellung von Dachziegeln) der Röben Tonbaustoffe GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

## 1.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.



## 1.8 Antrag

Die Röben Tonbaustoffe GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 12.03.2019 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 4e, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

## 1.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 53.2	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Bürgermeister der Stadt Brüggen	Baurecht
Landrat des Kreises Viersen	Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz

## 2. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich ge-



nommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 16.12.2019.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

- 2.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)



### 2.1.1 Luftverunreinigungen

Die Brenner der Trocknungskammern werden ausschließlich mit Erdgas betrieben. Während des Trocknungsprozess wird die Brennerabluft (Volumenstrom 207 m<sup>3</sup>/h) zur Einstellung der jeweils erforderlichen Temperatur und zur Aufnahme der aus dem Trockengut entweichenden Feuchtigkeit mit einem großen Überschuss an Umgebungsluft gemischt. Bedingt durch den ausschließlichen Einsatz von Erdgas und die starke Verdünnung liegen die Konzentrationen sämtlicher Luftschadstoffe in der Abluft der Trocknungskammern daher auf sehr niedrigem Niveau, teilweise unterhalb der messtechnischen Nachweisgrenze. So entspricht beispielsweise die theoretische Konzentration an Stickoxiden im Abgas der Brenner von 170 mg/m<sup>3</sup> einer rechnerischen Stickoxidkonzentration in der verdünnten Abluft (15.000 m<sup>3</sup>/h) von 2,37 mg NO<sub>x</sub>/m<sup>3</sup>. Bezogen auf alle 14 Trockenkammern ergibt sich eine Gesamtfracht der emittierten Stickoxide von ca. 0,5 kg NO<sub>x</sub>/h.

Aufgrund dieser Umstände wurde in vorliegenden Fall auf die Festlegung von Emissionsbegrenzungen sowie von Emissionsmessungen verzichtet.

Zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch Luftverunreinigungen und zur Minimierung des Erdgasverbrauchs wird dem Betreiber ersatzweise durch Nebenbestimmung aufgegeben, die Brenner einer jährlichen Wartung zu unterziehen und die Durchführung zu dokumentieren.

### 2.1.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Das Verfahren ist grundsätzlich nicht geruchsintensiv. Es werden keine neuen geruchsintensiven Stoffe eingesetzt. Die geplanten Änderungen haben keinen Einfluss auf die Entstehung diffuser Emissionen und Gerüche.

### 2.1.3 Geräusche

Sowohl die neuen Kammertrockner sowie auch die neue Halle, in welcher die Trockner eingebaut werden, entsprechen dem Stand der Technik. Die Geräuschemissionen werden sich gegenüber der bisherigen Situation mit Technik aus den 1960er Jahren tendenziell verringern. Die



veränderte Lage wirkt sich durch Abschirmung und vergrößertem Abstand positiv auf die Geräuschsituation an den nächstgelegenen Aufpunkten aus.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte wird durch eine per Auflagen verfügte Abnahmemessung gesichert (Nebenbestimmung 4.1.2).

#### 2.1.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Der Betrieb der Kammertrockner ist nicht mit Erschütterungen verbunden. Eine Beleuchtung der Anlage wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Anlagenteile zur Erzeugung von Kälte werden im Rahmen des Vorhabens nicht errichtet. Die Kammertrockner sind aus Energieeffizienzgründen wärmeisoliert, daher geht keine nennenswerte Wärmeabstrahlung von ihnen aus. Sonstige Strahlungen oder Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage ebenfalls nicht aus.

#### 2.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Im Bereich der Kammertrockner fallen keine Abfälle an.

#### 2.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die beantragten Maßnahmen haben nur geringe Auswirkungen hinsichtlich der Energienutzung der Anlage, wobei der Trocknungsprozess in den neuen Trocknern grundsätzlich effizienter wird, da die Verluste über die Hülle der Trockner reduziert werden und Brenner entsprechend dem Stand der Technik verwendet werden. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

#### 2.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Alle Hilfsmittel, Brennstoffe und sonstige Betriebsmittel, von denen schädlich Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft ausgehen können, werden ordnungsgemäß entfernt. Vorhandene Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt und der Verkehrssicherungspflicht wird nachgekommen. Es



bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

## 2.5 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

### 2.5.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

#### 2.5.1.1 *Bauplanungsrecht*

Das Betriebsgrundstück ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Burggemeinde Brüggen als Industriegebiet (GI) für die Tonziegel- und Zementwarenindustrie dargestellt. Ein Bebauungsplan besteht nicht. Planungsrechtlich liegt der Betriebsstandort im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Vom Flächennutzungsplan und der derzeitigen Nutzung abweichende städtebauliche Zielvorstellungen oder Planungsabsichten der Gemeinde bestehen nicht. Entsprechend sind keinerlei Planaufstellungs- oder Planänderungsbeschlüsse gefasst.

Die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt durch die Gemeinde Brüggen nach § 35 Abs. 2 BauGB (sonstiges Vorhaben im Außenbereich). Das planungsrechtliche Einvernehmen der Gemeinde wurde mit Stellungnahme vom 10.04.2019 erteilt.

#### 2.5.1.2 *Bauordnungsrecht*

Das Vorhaben wurde vom Kreis Viersen bauordnungsrechtlich geprüft. Die Kreisbehörde äußerte keine Bedenken, wenn die im Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

#### 2.5.1.3 *Brandschutz*

Das Vorhaben wurde vom Kreis Viersen einer brandschutztechnischen Prüfung unterzogen. Es wurden keine Bedenken geäußert.

### 2.5.2 Bodenschutz

2.5.2.1 Der Standort der Kammertrocknerhalle ist bereits versiegelt, da diese betonierte Fläche als Fertigwarenlager diene.



## 2.5.3 Gewässerschutz

### 2.5.3.1 Frischwasser

Im Bereich der Kammertrockner wird kein Frischwasser benötigt.

### 2.5.3.2 Abwasser

Das Niederschlagwasser, das bisher auf die befestigte Hoffläche nieder ging, wird zukünftig auf die Dachfläche des Kammertrocknergebäudes fallen. Die Ableitung über das bestehende Entwässerungsnetz mit Einleitung in den Vorfluter ändert sich nicht. Menge und Zusammensetzung bleiben gleich. Die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis (Az.: 654-10/0 vom 04.02.1974) bleibt unverändert bestehen, da sich die Entwässerungssituation nicht ändert.

### 2.5.3.3 Vorbeugender Gewässerschutz / AwSV

Im Bereich der Kammertrockner werden keine wassergefährdenden Stoffe gelagert und allenfalls geringe Mengen für Wartungszwecke verwendet. Die Gesamtsituation ändert sich nicht.

## 2.5.4 Natur- und Landschaftsschutz

Der Bereich des Werksgeländes der Röben Tonbaustoffe GmbH ist bereits gewerblich-industriell genutzt und mit Industriebauten bebaut. Die auf dem Werksgelände geplante Errichtung und der Betrieb eines neuen Kammertrockners sind nicht mit relevanten Wirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Durch das Vorhaben werden keine Böden zusätzlich versiegelt und keine Natur und Landschaftsräume zusätzlich in Anspruch genommen.

### 2.5.4.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Änderungen der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse wurden hinsichtlich der Einflüsse auf FFH- und Vogelschutzgebiete untersucht. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass sich insgesamt bei Betrieb der neue Kammertrockner keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen der FFH- und Vogelschutzgebiete ergeben. Eine Begehung vor Baubeginn stellte auch sicher, dass es nicht zu Beeinträchtigungen während der Bauphase kommen kann. Eine vertiefende Natur- und Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich.



## 2.6 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen (Kennzeichnungen, Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen), den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz (Beleuchtung, Belüftung, Berührungsschutz), einschließlich Brand- und Explosionsschutz sowie Flucht- und Rettungswegen, organisatorische Maßnahmen, wie Unterweisungen und Schulungen u. a.

Mit der Änderung werden keine neuen Stoffe oder Produktionsverfahren eingeführt. In die Arbeitsplatzgestaltung wird nicht eingegriffen. Negative Auswirkungen auf den Arbeitsschutz sind nicht zu erwarten.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 55 geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

## 2.7 Gesundheitsvorsorge

Im Rahmen des Verfahrens wurde der Kreis Viersen beteiligt. Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken. Eine Gesundheitsgefährdung für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft durch die beantragten Änderungen ist nicht zu erwarten.

## 2.8 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie folgende Angaben enthalten:



1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
  - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
  - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
  - a) die regelmäßige Wartung,
  - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
  - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für die Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse (Herstellung von Dachziegeln) gemäß der Nr. 2.10.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) ist derzeit ein spezielles BVT-Merkblatt erstellt und veröffentlicht worden.

Auf Grund der bereits in Punkt 2.1.1 dieses Bescheides genannten Umstände wurden Emissionsbegrenzungen festgelegt.



Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen, zumal sich der Antragsgegenstand nur auf eine Nebeneinrichtung bezieht, die für sich genommen keine IED-Anlage darstellt. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Ein Ausgangszustandsbericht (AZB) wurde bereits im Rahmen eines vorangehenden Genehmigungsantrages auf Kapazitätserhöhung der Ziegelproduktion erstellt. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die bestimmungsgemäßen Betriebsbedingungen hinausgehen, sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

### **3. Rechtliche Begründung und Entscheidung**

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen des § 5 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Röben Tonbaustoffe GmbH, Brüggen nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 12.03.2019 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse (Herstellung von Dachziegeln) durch Ersatzneubau des Kammertrockners für Dachziegel-Zubehör und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

### **4. Kostenentscheidung**

#### **I. Gesamtkosten**



Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **11.448,00 Euro**.

## II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

## III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 2.10.1 genannten genehmigungsbedürftigen Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 11.448,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

### 1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 3.350.000 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von 129.563,50 Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1b) eine Gebühr von **11.300,00 Euro**.

### 2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen



Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr Baugebühr 10.114,00 Euro betragen. Da die Gebühren für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 60, 74 BauO NRW geringer sind als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 11.300,00 Euro.

### 3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 06.05.2019 – Az. 53.02-0057596-0001-399-8a wurde eine Gebühr in Höhe von 3.766,50 Euro erhoben, so dass 376,65,00 Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von 10.923,35 Euro.

### 4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **10.923,00 Euro** festgesetzt.

### 5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prü-



fung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018\* in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tarifstelle 15h.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst (61 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst (70 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst (84 € je Stunde)*	Gesamt
Stunden	h	7,5 h	h	h
Gebühr	€	525,00 €	€	€

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 7,5 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **525,00 Euro**.

#### 6. Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziff. 7 und 8 betragen insgesamt **11.448,00 Euro**.



## VI.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

#### Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

Ralf Schneiderwind



- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (3 Seiten)
  2. Nebenbestimmungen (8 Seiten)
  3. Hinweise (6 Seiten)